

# Statuten des Vereins «OFFCUT Gönnerverein»

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die Formulierungen beziehen sich jedoch immer auf alle Menschen, unabhängig von Geschlecht.*

---

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «OFFCUT Gönnerverein» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münchenstein im Kanton Basel-Landschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## **Art. 2 Ziel und Zweck**

Der OFFCUT Gönnerverein setzt sich für die kreative Wiederverwertung von Gebrauchtmaterialien und Produktionsüberschüssen ein. Als gemeinnütziger Verein verfolgt er den Aufbau und Pflege einer nationalen Gemeinschaft und dient damit der Stärkung der nationalen Ausstrahlung sowie der Sensibilisierung der Schweizer Bevölkerung für ein nachhaltiges Ressourcenmanagement.

Der OFFCUT Gönnerverein dient zur finanziellen und ideellen Unterstützung der OFFCUT Genossenschaft. Er kann alle Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck des Vereins zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **Art. 3 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jährliche Mitgliederbeiträge,
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
- Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen,
- Ehrenamtliche Leistungen,
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und wird ohne schriftliche Kündigung automatisch um ein Jahr verlängert. Über die Aufnahme von Mitgliedern bestimmt der Vorstand. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein mit dem vorgeschriebenen Mitgliederbeitrag finanziell unterstützen. Sie sind Aktivmitglieder mit Stimmrecht. Die Benefits der Vereinsmitglieder werden in einem Anhang zu den Statuten festgehalten.

### **Art. 3a Mitgliederbeitrag**

Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, welche im Vorstand tätig sind, haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Austretende Mitglieder bleiben für das laufende Mitgliedschaftsjahr beitragspflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **Art. 3b Erlöschen, Austritt und Ausschluss der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Mitgliedschaftsjahrs möglich, muss jedoch mindestens zwei Monate vor dem Ende des Mitgliedschaftsjahrs schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ansonsten wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert und es ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann unter Angaben von Gründen jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses bei der Mitgliederversammlung anfechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### **Art. 4            Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Kontrollstelle

#### **Art. 5            Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des OFFCUT Gönnervereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstands
- b. Wahl der Kontrollstelle
- c. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- d. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- e. Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und Revisionsberichts
- f. Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm des OFFCUT Gönnervereins und Entlastung des Vorstands
- g. Änderung der Statuten und aller Reglemente des Vereins
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des OFFCUT Gönnervereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### **Art. 5a           Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen werden. Sowohl zur ordentlichen wie auch zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Anträge für die Traktanden der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

#### **Art. 5b           Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Statutenänderungen und die Auflösung des OFFCUT Gönnervereins benötigen eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen und für alle Mitglieder zugänglich zu machen.

## **Art. 6 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den OFFCUT Gönnerverein nach aussen. Es müssen alle vertraglich angeschlossenen OFFCUT Materialmärkte im Vorstand vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Einberufung der Mitgliederversammlung, Wahl des Protokollführers und des Stimmzählers
- b. Führung der Buchhaltung
- c. Mitwirken und Einsitz in der OFFCUT Genossenschaft (siehe Art. 6b)
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand verfügt weiter über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen zur strategischen und operativen Unterstützung in den Vorstand zu berufen und diese durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 6a Einberufen und Beschlussfassung des Vorstands**

Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Präsidenten, wenn dieser eine Vorstandssitzung als erforderlich betrachtet oder wenn ein anderes Vorstandsmitglied unter Angaben der Gründe dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig, sofern der Beschluss einstimmig ist. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **Art. 6b Mitwirken und Einsitz in der OFFCUT Genossenschaft**

Der Präsident ist im Vorstand der OFFCUT Genossenschaft und ist verpflichtet die Ziele und Zwecke des OFFCUT Gönnervereins in der Genossenschaft zu vertreten.

### **Art. 7 Die Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Kontrollstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht.

### **Art. 8 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### **Art. 9 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 10            Auflösung des Vereins**

Der OFFCUT Gönnerverein ist aufzulösen, wenn dies von einer Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Juni 2018 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Münchenstein, 12. Juni 2018

Für den OFFCUT Gönnerverein:

Präsident: .....

Vizepräsident: .....